

Entscheidung Nr. I 5/89 vom 23.01.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
hat am 23.01.1989 gemäß § 18a GJS verfügt:

"Barbarian"
Computerspiel
Cracker Raw Deal, Anschrift unbekannt

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit:

"Barbarian - der mächtigste Krieger"
Computerspiel
Palace Software, London
(indiziert durch Entscheidung Nr. 3072 (V) vom
16.10.1987, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205
vom 31.10.1987).

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

Auf
wurde festgestellt, daß beide
Computerspiele im wesentlichen inhaltsgleich sind.

Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Computerspiels war
zwingend zu verfügen. Der Vorsitzende der BPS ist im Rahmen des
Verfahrens nach § 18a Abs. I GJS zu einer Überprüfung der Eignung des
Mediums zur Jugendgefährdung nicht befugt (vgl. BVerwG, Urteil vom
03.03.1987, Az.: 1 C 27.85, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht benachrichtigt werden, da ihre
Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf
den Inhalt der Prüfsache und auf den des Objektes Bezug genommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).